

ist es methodisch nicht wenig bedenklich, die in Zeugenreihen dieser Urkunden genannten Schreiber und Notare vorab und immer als „Kanzleibeamte“ der Landgrafen in Anspruch zu nehmen. Wenn Meyer überdies aufgrund der bloßen Titulaturen und Funktionsangaben die genannten Notare und Schreiber in ein hierarchisch aufgebautes Schema preßt, um auf diese Weise eine Organisationsform mit leitenden bzw. subalternen Kanzleibeamten zu gewinnen, dann mag diese Konstruktion zwar mit Vorstellungen, Erfahrungen (und Wünschen) des 19. Jahrhunderts harmonieren, sie entspricht aber wohl kaum der konkreten mittelalterlichen Wirklichkeit<sup>136</sup>.

So werden aus der Königszeit Rases nur zwei Notare namentlich erwähnt, nämlich in BF 4866 A die Schreiber Witigo und Dudo; die in den Abrechnungen des Erfurter Kantors (BF 4879/80) genannten *magister Theodericus* aus Schmalkalden, *domini regis notarius*, der Protonotar Propst Robert und der Magister Albert als *socius suus*, der wenig später nochmals allein aufgeführt wird (BF 4882 A)<sup>137</sup>, stehen wohl sicherlich, wenigstens was den Protonotar und Magister Theoderich angeht, in einem Zusammenhang mit der „Kanzlei“, ihre tatsächliche Funktion bleibt offen, ihre Tätigkeit ist nicht nachweisbar und ihr Verhältnis zu den sonst genannten Schreibern zumindest unklar, so daß auch die Organisation der Reichskanzlei unter Rase verborgen bleibt.

So vermag auch Meyer in dieser Frage, wie schon der Altmeister der Diplomatie, Harry Bresslau, zurecht kritisierte<sup>138</sup>, über allgemeine Spekulationen nicht hinauszukommen, zumal er – was die von ihm offenbar als selbstverständlich unterstellte Existenz einer Landgrafenkanzlei seit dem 12. Jahrhundert angeht – lediglich mit Hilfe bloßer Namen eine Verbindungslinie durch die Jahrzehnte zieht und dabei eine Kontinuität suggeriert, die allein auf einigen Zeugenreihen durchaus unterschiedlicher Urkunden beruht.

Wesentlich bedeutsamer als die Gleichsetzung eines Diktates bzw. bestimmter Schriftzüge mit der Person eines über seinen bloßen Namen hinaus völlig unbekannten Notars bleibt das durch exakte Urkundenanalyse gewonnene Resultat, daß nicht weniger als zwei von drei Notaren der Reichskanzlei unter Heinrich Rase bereits seit 1238 bzw. 1241 als Schreiber des Landgrafen tätig sind und mithin in ihrer Person die Existenz der

<sup>136</sup>) Vgl. Meyer, insbes. S. 392 ff. und S. 396.

<sup>137</sup>) BF 4882 A: *magister Albertus socius prepositi Roberti*.

<sup>138</sup>) H. Bresslau (wie Anm. 11) S. 41 ff. und in größerem Zusammenhang S. 207 ff.